



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich**

Az.: L-1-12-2-22/31232-B 210n

Aurich, den 19.06.2015

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung zum Neubau der Bundesstraße 210n, OU Aurich einschließlich Ausbau der B 72 im Bereich Schirum

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich -, beabsichtigt den Bau der OU Aurich einschließlich dem Ausbau der B 72 im Bereich Schirum zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit **vom 01.08.2015 bis zum 01.08.2020** unterschiedliche Nachuntersuchungen durchzuführen. Die in den vergangenen Jahren bereits erfolgten Bekanntmachungen werden hiermit um den o.g. Zeitraum verlängert.

Landschaftspflegerische Arbeiten:

- Betreten von Grundstücken zur Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft (Biotoptypenkartierung) im gesamten Untersuchungsgebiet
 - Ggf. aufstellen von mobilen Fernsichtgeräten oder von Untersuchungsgeräten bzw. Hilfseinrichtungen zur Erfassung der Tierwelt
 - Betreten der Grundstücke zur Besichtigung der Örtlichkeit oder zum Zwecke eines Feldvergleiches, ggf. zusammen mit Behördenvertretern oder weiteren Fachplanern
- Die Flächen werden durch diese Arbeiten nicht beeinträchtigt.

Baugrunduntersuchungen:

- Betreten der Grundstücke zum Erreichen und Einmessen der Ansatzpunkte
 - Anbringen von Markierungszeichen
 - Befahren der Grundstücke mit verschiedenen Bohr- und Sondiergeräten
 - Durchführung der jeweiligen Bohrung/ Sondierung
 - Probeentnahme
 - Ggf. Ausbau der Bohrstelle zu einer Grundwassermessstelle
 - Ordnungsgemäßes Verfüllen des Bohrloches
- Beanspruchte Flächen werden erforderlichenfalls rekultiviert

Vermessungsarbeiten:

- Betreten von Grundstücken zur vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen bzw. deren Entfernung nach der Beendigung der Vermessungsarbeiten
- Betreten der Grundstücke für terrestrische Ergänzungsvermessungen und zum Zwecke eines Feldvergleiches

Visualisierungsarbeiten:

- Um die Planung mittels eines 3D-Echtzeitmodells der Öffentlichkeit begreifbarer veranschaulichen zu können, soll eine Visualisierung der Maßnahme erstellt werden. Hierfür kann es u.a. erforderlich sein, dass vereinzelt Grundstücke zum Zwecke eines Feldvergleiches oder zur Aufnahme von terrestrischen fotografischen Aufnahmen betreten werden müssen.

Folgende Grundstücke in der Stadt Aurich sind betroffen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flure	Flurstücke
Aurich	Aurich	Sandhorst	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10	Alle
Aurich	Aurich	Walle	1, 2, 3, 4, 6, 7, 9	Alle
Aurich	Aurich	Aurich	17, 18	Alle
Aurich	Aurich	Extum	1, 2, 3, 4	Alle
Aurich	Aurich	Haxtum	1, 2	Alle
Aurich	Aurich	Rahe	1, 2, 3, 4	Alle
Aurich	Aurich	Kirchdorf	1, 2, 3, 4, 5	Alle
Aurich	Aurich	Schirum	1, 2, 3, 4, 5, 7	Alle
Aurich	Aurich	Popens	2	Alle

Eine Übersichtskarte des betroffenen Bereichs ist im Internet unter www.strassenbau.niedersachsen.de abrufbar.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Sollten dennoch durch diese Arbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, werden diese entschädigt.

Durch diese Arbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Das Vorhaben des Baus der B210n ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ enthalten. Der Ausbau der B 72 im Bereich Schirum wird als Um- und Ausbaumaßnahme des Bundes durchgeführt.

Das Raumordnungsverfahren für die B 210n ist mit der Landesplanerischen Feststellung vom 24.01.2008 abgeschlossen worden. Am 29.08.2011 ist auf der Grundlage der landesplanerisch festgestellten Linie die förmliche Linienbestimmung nach § 16 FStrG beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erfolgt. Als nächster Planungsschritt folgt die Erstellung des Vorentwurfs einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan.

Für die weitere Planung ist insbesondere die Gewinnung von Erkenntnissen über die Beschaffenheit des Baugrunds notwendig. Die Baugrunduntersuchungen dienen der Erkundung der geologischen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse. Darüber hinaus dienen diese Vorarbeiten auch der Vorbereitung der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Erkundungen erstrecken sich entlang des geplanten Streckenverlaufes der B 210n. Es erfolgt zudem eine orientierende Erkundung für die derzeit vorgesehen Ingenieurbauwerke. Aus diesem Grund werden auf den betroffenen Grundstücken die hierfür notwendigen Bodenuntersuchungen durchgeführt.

Im Einzelnen müssen u. a. Morphologie und Gelände, geologischer Überblick und genaue Ermittlung des Schichtenaufbaus und deren Beschreibung nach Bodengruppen und den einschlägigen technischen Regelwerken (z.B. DIN) ermittelt werden.

Vorgesehen sind Drucksondierungen ohne Probenentnahme oder Kerngewinnung und Kleinrammbohrungen mit gestörter Probenentnahme. Vor Beginn der Bohrarbeiten werden die Ansatzpunkte gemäß Bohrplan eingemessen und markiert. Für die Durchführung der Drucksondierungen und Kleinrammbohrungen und das Einmessen der Ansatzpunkte ist das Betreten der Grundstücke erforderlich.

Ziel der Erkundungen ist,

- die Folge und Mächtigkeit der einzelnen Bodenschichten festzustellen,
- Art, Zusammensetzung und Zustand der einzelnen Schichten zu erkennen
- die Grundwasserverhältnisse zu klären und
- die zur bodenmechanischen Laboruntersuchung erforderlichen Proben zu entnehmen.

Hierbei werden folgende Verfahren angewendet:

Kleinrammbohrung

Entlang der gesamten Strecke werden Kleinrammbohrungen mit einem Durchmesser von 36 bis 80 mm durchgeführt. Bei diesem Verfahren wird ein Entnahmerohr mit einem Durchmesser von 36 bis 80 mm mittels eines tragbaren Bohrhammers in den Untergrund gerammt und danach mittels einer manuellen oder hydraulischen Vorrichtung gezogen. Kleinrammbohrungen liefern gestörte Bodenproben, die kleinste Zwischenschichten erkennen lassen und für Labortests im geotechnischen Labor verwendet werden können. Die Bohrtiefen reichen bis zu circa 15 m unter Gelände.

Drucksondierung

Mit Drucksondierungen werden Rückschlüsse auf die Lagerungsdichte nicht bindiger Böden sowie die Zustandsform bindiger Böden ermittelt. Dabei wird ein Sondiergestänge mit statischer Kraft in den Boden gedrückt. Um ein entsprechendes Gegengewicht aufbringen zu können, ist das Gerät im Allgemeinen auf einem Lkw montiert. Die Drucksondierungen werden bis max. rd. 25 m Tiefe bzw. bis zum Abbruchkriterium getrieben (Abbruchkriterium bedeutet, dass der Baugrund eine so hohe Festigkeit hat, dass das Sondiergestänge nicht weiter in den Boden eingepresst werden kann. Dies ist ein gerätespezifischer Parameter.).

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Bohrlöcher ordnungsgemäß so verfüllt, dass Sackungen des Verfüllmaterials vermieden werden. Die in Anspruch genommenen Flächen werden erforderlichenfalls rekultiviert. Die vorgesehenen Untersuchungen sind für Mensch und Tier ohne Gefahr.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Die Durchführung der Vorarbeiten auf den betroffenen Grundstücken bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Grundstücke von der Bundesstraße B 210n im Falle ihres Baus in Anspruch genommen werden.

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit der

Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
(Tel.: 04941/ 951-0)
(Fax.: 04941/ 951-100)

in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage bei dem Niedersächsischen Obergericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

Im Auftrage

gez. Buchholz

Buchholz